



Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

Nordrhein-Westfalen  
Abteilung Duisburg

Albert-Hahn-Straße 45  
47269 Duisburg  
[E-Mail: bettina.golombiewski@hspv.nrw.de](mailto:bettina.golombiewski@hspv.nrw.de)  
Mobil: 0157 8221 3057

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/2828**

Alle Abg

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung:**

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020

Hier: **§ 33 a „Absicherung von Liquiditätsnothilfen an die Kommunen“**

Die im Gesetzentwurf getroffene Regelung ist notwendig, um bestehende und anhaltende Liquiditätsbedarfe der Kommunen zu decken.

Diese Regelung zeigt allerdings auch das grundlegende Problem:

Die NRW-Kommunen sind gezwungen, Corona-bedingte Schäden, die nicht durch Bundeshilfen gedeckt sind, aus eigenen Mitteln oder über Kredite zu finanzieren.

Der Nachtragshaushalt 2020 des Landes NRW sieht bisher keine direkten Finanzierungshilfen an die Kommunen vor. Eine Ausnahme stellen lediglich die Haushaltsreste aus dem Stärkungspakt-Gesetz dar.

Das NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG), das auch zur Abstimmung ansteht, enthält darüber hinaus nur Buchungsregeln, wie die Corona-bedingten Schäden gesondert zu erfassen sind. Die Umsetzung ist für die Kommunen aufwendig, die Buchungen in ihrer Höhe schlussendlich nicht verifizierbar.

§§ 4 und 6 NKF-CIG zwingen die Kommunen zu Luftbuchungen. Ein für eine Stellungnahme „korrekterer“ Begriff ließ sich nicht finden. Ertragsausfälle und Mehraufwendungen durch die Buchung eines außerordentlichen Ertrages zu kompensieren und in der Bilanz als Aktivposten (Bilanzierungshilfe) auszuweisen, hilft den Kommunen nicht, da kein Geld fließt. Jahresergebnisse und Abschlüsse werden verfälscht. und suggerieren Haushaltsausgleiche.

Am 31. März 2020 hat das Landeskabinett einen Acht-Punkte-Plan beschlossen, der unter Punkt 8 den „anteiligen liquiditätswirksamen Ausgleich Corona-bedingter Schäden“ vorsieht. Einen solchen Ausgleich sieht der Nachtragshaushalt 2020 nicht vor.

Duisburg, den 22. Juni 2020

Prof. Dr. Bettina Golombiewski